



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

11.12.2024

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20240003 „Kodierung einer Bakteriämie: Wie wird eine vorliegende Infektion (z.B. Erysipel) mit Bakteriämie verschlüsselt?“ des Klinikums Fulda gAG wie folgt entschieden:

Entscheidung S20240003

Kodierung einer Bakteriämie: Wie wird eine vorliegende Infektion (z.B. Erysipel) mit Bakteriämie verschlüsselt?:

Bei Vorliegen einer Bakteriämie in Zusammenhang mit einer spezifischen Infektion (z. B. einem Harnwegsinfekt) wird nur die zugrunde liegende Infektion verschlüsselt.

Eine isolierte Bakteriämie ohne Infektfokus ist mit einem Kode aus

A49.- Bakterielle Infektion nicht näher bezeichneter Lokalisation

zu kodieren.

Begründung:

Der Schlichtungsausschuss hatte die Frage zu entscheiden, ob eine Bakteriämie, die in direktem Zusammenhang mit einer vorliegenden Infektion steht, mit einem Kode aus A49.- *Bakterielle Infektion nicht näher bezeichneter Lokalisation* zusätzlich zu der vorliegenden Infektion kodiert werden kann.

In der Abwägung der vorgetragenen Argumente – von denen jedes für sich gesehen nachvollziehbar und begründet war – und der anzuwendenden Kodierrichtlinien, ist die Mehrheit des Schlichtungsausschusses zu dem Ergebnis gekommen die Kodierung einer Bakteriämie mit einem Kode aus A49.- auf die Fälle zu beschränken, bei denen die Bakteriämie nicht auf einen gleichzeitig bestehenden Infektfokus zurückzuführen ist.

Der erste Satz der Entscheidung ist so zu verstehen, dass hier ein enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang zur Infektion bestehen muss. Somit ist es nicht ausgeschlossen, dass bei einem Fall beide Kodierungen erfolgen können, wenn zwei unterschiedliche Sachverhalte, die medizinisch zu trennen sind, bestehen.

In der Zusammenschau war unter anderem relevant, dass der bis einschließlich 2024 zu berücksichtigende Absatz „Bakteriämie“ der DKR 0103w *Bakteriämie, Sepsis und Neutropenie* zur Abgrenzung der Kodierung einer Bakteriämie zur Sepsis gedacht war und damit nicht als Legitimation zu verstehen war, bei Nachweis bestimmter Erreger in einer



Blutkultur – ohne Anzeichen einer Sepsis – zu einer spezifischen Infektion auch eine Bakteriämie mit einem Kode aus A49.- zusätzlich zu kodieren.

Die getroffene Regelung steht auch im Einklang mit den Hinweisen zur Doppelklassifizierung unter Ziffer „2.“ der DKR D012v *Mehrfachkodierung*. Auch maßgeblich waren die Vorgaben der Kodierrichtlinie D013c *Im Systematischen Verzeichnis verwendete formale Vereinbarungen*, Absatz „Ohne nähere Angabe „o.n.A.““. Diesen wurde dahingehend Rechnung getragen, dass keine Codes mit Infektionen nicht näher bezeichneter Lokalisation mit Codes zu kombinieren sind, die eine Lokalisation der Infektion beinhalten.

Es wäre wünschenswert zu überprüfen, ob die spezifische Kodierung einer „Blutstrominfektion“, welche die ICD-11 vorsieht, vorab in die ICD-10-GM übernommen werden kann.

Gültigkeit:

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gelten für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.03.2025 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 21.01.2025 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 21.01.2025

Dr. Franz Metzger

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG